

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 70/96

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Westfälische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,
Münster, Hoher Heckenweg 76-80,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 1996 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter Dr. B u r c h a r d t und K l ü g l e i n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1995 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger ist mit seinem Begehren, der Berechnung seiner Verletztenrente im Rahmen des § 573 Abs 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO), hilfsweise nach § 577 RVO, einen höheren Jahresarbeitsverdienst zugrunde zu legen, ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 22. Dezember 1993 und Widerspruchsbescheid vom 20. Oktober 1994; Urteile des Sozialgerichts vom 12. Mai 1995 und des Landessozialgerichts <LSG> vom 20. Dezember 1995).

Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht der Beschwerdeführer geltend, das Urteil des Berufungsgerichts weiche von den Urteilen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 5. August 1993 (2 RU 24/92 - SozR 3-2200 § 573 Nr 2) und vom 30. März 1967 (12 RJ 590/63 -BSGE 26, 195) ab.

Die Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG erfordern diese Vorschriften, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 1991, IX, RdNrn 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

Eine Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann ausreichend dargetan, wenn erklärt wird, mit welchem genau bestimmten, entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil von welcher genau bestimmten, die Entscheidung tragenden rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 21, 29 und 54). Es ist in der Beschwerdebegründung kenntlich zu machen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine Abweichung vorliegt, welche Rechtsfrage das LSG anders als das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 21 und 29), weshalb die rechtliche Aussage des LSG und des BSG unvereinbar seien.

Der Beschwerdeführer führt zunächst aus, das BSG habe in beiden von ihm zitierten Urteilen entschieden, daß die Teilnahme eines Gesellen bzw Gehilfen an einem Unter- und Oberstufenlehrgang einer Schule zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung als Berufsausbildung anzusehen sei.

Diese Ausführungen bezeichnen jedoch keinen abstrakten Rechtssatz aus den angeführten Urteilen des BSG, sondern geben nur das unter Berücksichtigung aller Umstände gefundene Ergebnis der beiden Einzelfälle wieder. Der Beschwerdeführer hat



aber weder dargetan, daß das BSG in diesen Entscheidungen den abstrakten Rechtssatz aufgestellt habe, die Vorbereitung auf eine Meisterprüfung sei stets als Berufsausbildung anzusehen, noch hat der Beschwerdeführer dargelegt, daß das LSG den gegenteiligen Rechtssatz seiner Entscheidung zugrunde gelegt habe, die Vorbereitung auf die Meisterprüfung sei stets nicht als Berufsausbildung anzusehen. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, daß das Urteil des BSG vom 5. August 1993 (aaO) überhaupt nicht einen Arbeitsunfall bei der Vorbereitung auf die Meisterprüfung, sondern einen Arbeitsunfall bei der Ausbildung zum Tischlergesellen betrifft. Das BSG hat in dieser Entscheidung unter keinem Gesichtspunkt die im vorliegenden Verfahren maßgebende Frage angesprochen.

Soweit der Beschwerdeführer darüber hinaus darauf hinweist, daß es entgegen der Ansicht des LSG nach der Rechtsprechung des BSG auch keine Rolle spiele, wie der Verletzte im Beruf nach bestandener Meisterprüfung im Wirtschaftsleben verwerten wolle oder verwertet habe, und daß das BSG in seinem Urteil vom 5. August 1993 nicht darauf abgestellt habe, ob die überwiegende Tätigkeit auf die Berufsausbildung verwendet werde, enthalten diese Hinweise wiederum keine voneinander abweichende Rechtssätze in den Entscheidungen des BSG und des LSG, wobei im Hinblick auf die Bezugnahme auf das Urteil vom 5. August 1993 (aaO) zu wiederholen ist, daß dieses Urteil überhaupt nicht die Vorbereitung zur Meisterprüfung betrifft. Eine Abweichung ist zudem nicht bereits bezeichnet iS des § 160a Abs 2 Satz 2 SGG, wenn das Urteil - nach Auffassung des Beschwerdeführers - nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen hat (BSG Beschluß vom 14. Juli 1994 - 7 BAr 6/94 -). Schließlich hat sich der Beschwerdeführer nicht mit den Entscheidungsgründen des LSG auseinandergesetzt, soweit sie die Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BSG auch hinsichtlich der zitierten Urteile darlegen (s Seite 14 und 19).

Die Beschwerde war daher zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

